

Legal update

Mai 2019

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Konflikt der Marke mit der Handelsfirma

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Gewinnverteilung einer Aktiengesellschaft auch aufgrund eines mehr als 6 Monate alten Jahresabschlusses möglich

Angemessenheit der Vertragsstrafe im Wettbewerbsverbot laut Arbeitsgesetzbuch

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist.

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung:

Zbyšek Kordač, Vladimír Petráček

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2019 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Konflikt der Marke mit der Handelsfirma

Wie wir Sie bereits in unserer Dezember-Ausgabe des Legal Update aus dem Jahr 2018 informiert haben, ist am 1. Januar 2019 die Novelle des Markengesetzes Nr. 441/2003 GBl. (im Folgenden nur „MG“) in Kraft getreten, die nachhaltige Änderungen der tschechischen Rechtsordnung mit sich gebracht hat.

Im Rahmen dieses Beitrags wollen wir kurz auf eine der weiteren Änderungen des MG hinweisen, die Regelung des Konflikts einer früher registrierten Marke mit der Handelsfirma, die durch die MG-Novelle mit den EU-Rechtsvorschriften in Einklang gebracht wurde.

Vor Inkrafttreten der MG-Novelle war der Eigentümer einer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen älteren Marke (z. B. auch einer internationalen Marke) nicht berechtigt, die Nutzung der tschechischen Handelsfirma einer juristischen Person zu untersagen, wenn die Nutzung der Handelsfirma den Geschäftsgepflogenheiten, guten Sitten und Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs Rechnung getragen hat. Diesen Schutz erwähnt das MG jedoch nicht mehr, so dass es ab dem 1. Januar 2019 laut MG möglich ist, dass der Eigentümer einer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen Marke die Nutzung einer später registrierten identischen/ähnlichen Handelsfirma einer juristischen Person, deren Tätigkeitsgegenstand identisch/ähnlich ist wie die Erzeugnis- und Dienstleistungsklassen, für welche die Marke registriert wurde, verhindert.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir daher, dass die Gesellschafter und Geschäftsführungsorgane von Handelsgesellschaften Vorstehendes zur Kenntnis nehmen und vor der Wahl/Änderung der Handelsfirma stets die entsprechenden Markenverzeichnisse prüfen. Anderenfalls lässt sich nämlich nicht das Risiko ausschließen, dass der Inhaber einer früher registrierten Marke gegenüber der Gesellschaft seine Rechte geltend machen könnte, wie z. B. Ansprüche auf Änderung der Handelsfirma, Schadenersatz, angemessene Genugtuung u.a.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Gewinnverteilung einer Aktiengesellschaft auch aufgrund eines mehr als 6 Monate alten Jahresabschlusses möglich

(Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, Az. 27 Cdo 3885/2017, vom 27. März 2019)

Der Oberste Gerichtshof der Tschechischen Republik („Oberster Gerichtshof“) hat sich in dieser Entscheidung mit verschiedenen strittigen Fragen zu den Erfordernissen der Einladung zur Hauptversammlung und Gewinnverteilung in einer Aktiengesellschaft befasst.

Die Antragsteller (Aktionäre der Gesellschaft) haben von den allgemeinen Gerichten gefordert, den Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverteilung für nichtig zu erklären, und haben ihren Anspruch insbesondere auf die Nichterfüllung der gesetzlichen Inhaltserfordernisse der Einladung zur Hauptversammlung sowie auf die Gesetzeswidrigkeit der Entscheidung über die Gewinnverteilung selbst gestützt.

Ihre Argumentation haben sie vor allem darauf aufgebaut, dass die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung die betroffene Vorstandsentscheidung nicht ordentlich begründet, sondern nur auf die auf den Webseiten der Gesellschaft abrufbaren Dokumente verwiesen habe.

Legal update

Mai 2019

Sie haben weiter behauptet, dass die Zuweisung in die Fonds der Aktiengesellschaft analog wie die Gewinnverteilung in Form von Tantiemen zu behandeln sei (d.h. Gewinnverteilung unter die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane) und der Gewinn der Gesellschaft daher nicht in die durch die Gründungshandlung gebildeten Fonds ohne gleichzeitige Entscheidung über die Auszahlung des Gewinnanteils für die Aktionäre aufgeteilt werden könne.

Da die Gerichte der unteren Instanzen den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Hauptversammlung abgewiesen haben, haben die Antragsteller gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Revision eingelegt, die der Oberste Gerichtshof für begründet befunden hat. Der Oberste Gerichtshof hat sich zunächst mit der Frage der inhaltlichen Erfordernisse der Einladung zur Hauptversammlung befasst, wobei er geschlossen hat, dass die Aktiengesellschaft die Einladung vollumfänglich nur auf ihren Webseiten veröffentlichen könne, wenn sie in der verkürzten schriftlichen Einladung auf diese umfangreicheren Teile ordnungsgemäß verweist. Da die Einladung auf den Webseiten im vorliegenden Fall gegenüber der schriftlichen Einladung keine zusätzliche Begründung enthalten hat, sondern nur die erwähnten Dokumente, hat der Oberste Gerichtshof in dieser Hinsicht den Antragstellern beigeplichtet.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in der Revision weiter der Problematik der Gewinnverteilung in einer Aktiengesellschaft gewidmet und zunächst auf seine frühere Rechtsprechung verwiesen, wonach der ordentlich aufgestellte Jahresabschluss für die vorangegangene Rechnungsperiode nicht als Grundlage für die Gewinnverteilung nach Ablauf der für die Einberufung der Hauptversammlung zur Verhandlung des ordentlichen Jahresabschlusses geregelten Frist (6 Monate ab dem letzten Tag der Rechnungsperiode) verwendet werden könne. Dieser Schluss gelte allerdings nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs nicht mehr, da das Gesetz Nr. 90/2012GBL. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften („HKG“) den sog. Insolvenzttest enthält, der die Auszahlung des Gewinns und von Mitteln aus anderen eigenen Quellen (und Anzahlungen auf sie) untersagt, wenn dies zur Insolvenz der Gesellschaft führen könnte. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs gibt der Insolvenzttest den Gläubigern ausreichenden Schutz vor der gesetzwidrigen Abzweigung von Quellen der Gesellschaft, so dass der für die vorangegangene Rechnungsperiode aufgestellte Jahresabschluss nach Inkrafttreten des HKG als Grundlage für die Gewinnverteilung bis zum Ende der nachfolgenden Rechnungsperiode dienen kann.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in dieser Entscheidung ebenfalls zur Frage der Gewinnverteilung in die Fonds von Aktiengesellschaften geäußert und in diesem Fall geschlossen, dass eine Aktiengesellschaft den Gewinn unter die Aktionäre nur aus wichtigen Gründen, die z. B. auf Bestimmungen der Satzung über die Regeln der Gewinnverteilung beruhen können, nicht ausschütten muss, unter gleichzeitiger Achtung des Missbrauchsverbots einer Stimmenmehrheit. Diese Regeln gelangen nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs analog auch auf die Gewinnverteilung in die durch die Gründungshandlung der Gesellschaft gebildeten Fonds zur Anwendung. Da die Satzung im betroffenen Fall eine Regelung der Gewinnverteilung in den Sozialfonds enthalten hat, hat der Oberste Gerichtshof diesen Sachverhalt als schwerwiegenden Grund befunden und den Antragstellern beigeplichtet.

Infolge der falschen rechtlichen Beurteilung der Sache durch die unteren Instanzen hat der Oberste Gerichtshof die durch die Revision angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.

Wir vertreten die Auffassung, dass diese Entscheidung nicht nur neue Möglichkeiten zur Verfügung über das Eigenkapital von Aktiengesellschaften eröffnet, sondern auch einen erhöhten Standard der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane bei der Gewinnverteilung und -ausschüttung mit sich bringt, da für die Einhaltung des Insolvenzttests und der weiteren Regeln das Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft verantwortlich ist. Im Kontext des Vorstehenden und angesichts des Präzedenzcharakters dieser Entscheidung kann ebenfalls erwartet werden, dass die Schlüsse des Obersten Gerichtshofs die bisherige Unternehmenspraxis beeinflussen wird.

Angemessenheit der Vertragsstrafe im Wettbewerbsverbot laut Arbeitsgesetzbuch

(Urteil des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, Az. II. ÚS 3101/18, vom 2. Mai 2019)

Im vorstehend genannten Urteil hast sich das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik („Verfassungsgericht“) mit verfassungsrechtlichen Aspekten des im Arbeitsvertrag vereinbarten Wettbewerbsverbots befasst.

Konkret handelte es sich um die Situation, wo die Beschwerdeführerin (Handelsgesellschaft) von der Nebenbeteiligten – ehemalige Mitarbeiterin (Beklagte im Verfahren vor den allgemeinen Gerichten) die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 420.000,- CZK für die Verletzung des von den Streitparteien im Arbeitsvertrag vereinbarten Wettbewerbsverbots verlangt hat.

Streitkern war die Tatsache, dass die Nebenbeteiligte während des Wettbewerbsverbots einen Arbeitsvertrag mit einem Konkurrenten der Beschwerdeführerin geschlossen hat, auf dessen Grundlage sie vier Arbeitstage gearbeitet hat. Die Nebenbeteiligte habe so nach Ansicht der Beschwerdeführerin gegen die Verpflichtung verstoßen, über die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei einer mit dem Tätigkeitsgegenstand der Beschwerdeführerin in einer Wettbewerbsbeziehung stehenden Person zu unterlassen. Daher soll der Beschwerdeführerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 420.000,- CZK jährlich zugestanden haben.

Das Gericht der ersten Instanz ist der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht gefolgt und hat der Beschwerdeführerin angesichts der kurzen Zeit des Arbeitsverhältnisses der Nebenbeteiligten nur den Betrag von 35.000,- CZK zugesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin Berufung eingelegt, wobei im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der ersten Instanz das Berufungsgericht der Beschwerdeführerin den Betrag von 385.000,- CZK zugesprochen hat. Das Berufungsgericht hat dabei darauf verwiesen, dass die Nebenbeteiligte für die Zeit des Wettbewerbsverbots Anspruch auf finanzielle Gegenleistung in Höhe des monatlichen Durchschnittsverdienstes für jeden Monat hatte, so dass es sich um ein gültiges Wettbewerbsverbot gehandelt habe, das nicht moderiert werden könne. Gegen diese Entscheidung hat die Nebenbeteiligte Revision eingelegt, in welcher der Oberste Gerichtshof geschlossen hat, dass das betroffene Wettbewerbsverbot zwar gültig, vollständig und richtig sei, die Beitreibung dieser Vertragsstrafe allerdings angesichts des zu vernachlässigenden Maßes der Verletzung der betroffenen Pflicht gegen die guten Sitten verstoßen würde. Den Anspruch der Beschwerdeführerin hat es daher vollumfänglich abgewiesen.

Gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hat die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde eingelegt, in der sie vor allem damit argumentiert hat, dass der Oberste Gerichtshof den Sinn des Wettbewerbsverbots auf verfassungswidrige Weise ausgelegt und durch die Nichtzuerkennung der vereinbarten Vertragsstrafe



Legal update

Mai 2019

ihre Rechte auf unternehmerische Freiheit verletzt habe. Das Verfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde für begründet befunden, indem es der Argumentation der Beschwerdeführerin gefolgt und betont hat, dass die allgemeinen Gerichte verpflichtet seien, der unternehmerischen Tätigkeit Schutz zu gewähren, wenn die Verletzung des im Arbeitsvertrag vereinbarten Wettbewerbsverbots, wengleich nur potentiell, die Konkurrenz bevorteilen würde. Das Verfassungsgericht hat weiter angemerkt, dass Sinn des Wettbewerbsverbots u.a. der Schutz des Arbeitgebers vor einem Entweichen von Geschäftsgeheimnissen und anderen wichtigen Informationen zu einem Mitbewerber ist. Daher sei die Dauer der Verletzung des Wettbewerbsverbots für die Entstehung der Vertragsstrafe nicht relevant, da zur Weitergabe sensibler Informationen und Know-how auch nur Minuten ausreichen können.

Da nach Ansicht des Verfassungsgerichts die Vertragsstrafe eine angemessene Strafe für die Nichteinhaltung des Wettbewerbsverbots dargestellt habe, ist es der Beschwerdeführerin gefolgt, hat die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache an den Obersten Gerichtshof zurückverwiesen.

Die vorstehende Entscheidung des Verfassungsgerichts ist nach unserer Auffassung richtig. Die Bagatellisierung und Differenzierung des Typs und Maßes der Verletzung von Vertragspflichten könnte nämlich nach unserer Ansicht dazu führen, dass im erheblichen Maße in die Rechtssicherheit und legitimen Erwartungen der Arbeitgeber eingegriffen wird, infolge dessen Institute wie das Wettbewerbsverbot oder die Vertragsstrafe ihren Sinn verlieren würden.

© 2019 Weinhold Legal

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert. Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: michal.kandrac@weinholdlegal.com oder per Fax an +420 225 385 112 zu Händen von Michal Kandrác oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.